

Beschluss Nr. 8 / 2008

In Verbindung mit der Einführung der Fachsoftware OPEN / PROSOZ sind die Bestimmungen zu **Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung** im Berliner Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BRV) anzupassen.

Die ‚Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales‘ („Ko75“) beschließt **Änderungen** zu **Tz 17.2** und **17.3** des **BRV**.

Unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den Tz 17.2 und 17.3 (wird tlw. gestrichen) gilt mit Wirkung ab dem Beschlussdatum die folgende Regelung zu Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung im BRV:

17. Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung

- 17.1 Aufnahme und Entlassungstag gelten als je ein Berechnungstag.
- 17.2 Entgelte an die Träger von Einrichtungen und Diensten werden im Regelfall IT-unterstützt einzelfallbezogen geleistet.

Bei der IT-unterstützten Abrechnung (OPEN / PROSOZ) stellen die Bezirksämter sicher, dass die terminliche Gestaltung der regelmäßigen monatlichen Entgeltzahlungen die Liquidität der Träger von Einrichtungen und Diensten zum 1. des Monats, für welchen die Entgeltzahlungen bestimmt sind (Monat der Leistungserbringung) in vollem Umfang gewährleistet.

Das bedeutet, dass die Zahlungseingänge bei dem Zahlungsempfänger bis zum letzten Werktag des Vormonats (d. h. Monat vor der Leistungserbringung) gutgeschrieben sein müssen.

Die Zahlungen für die ständig wiederkehrenden Maßnahmen werden auf Basis der Entgeltvereinbarungen sowie des Bewilligungsbescheides regelmäßig und dabei zunächst ohne Rechnungslegung an die Träger von Einrichtungen und Diensten geleistet.

Rechnungen an die zuständigen Bezirksämter sind von den Trägern der Einrichtungen und Dienste jeweils bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats als Monatsrechnung einzureichen.

In diesem Zusammenhang ersucht der Sozialhilfeträger die Träger der Einrichtungen und Dienste die im Rechnungsbetrag bereits enthaltenen und von den Bezirksämtern bereits gezahlten Beträge in der Monatsrechnung auszuweisen.

Evtl. entstandene Überzahlungen - bspw. aufgrund von Abwesenheitszeiten von Betreuten - werden von den Bezirksämtern mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet.

- 17.3 Wird das IT-unterstützte Abrechnungsverfahren angewandt, so sind von den Bezirken die durch Kostenübernahmen zugesagten Leistungen pro Hilfeempfänger zu gewährleisten.
Die Träger von Einrichtungen und Diensten erstellen monatlich Leistungsrechnungen, die auf der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung und Dienste beruhen und individuelle Leistungsansprüche nach dem SGB XII umfassen.
- 17.4 Für ambulante Pflegedienste soll die Bezahlung von nicht zu beanstandenden Rechnungen innerhalb von drei Wochen nach Eingang erfolgen. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag durch die Bezirkskasse innerhalb der Frist erteilt wird.
Ist in begründeten Fällen eine Zahlung innerhalb der genannten Fristen nicht möglich, leistet das zuständige Bezirksamt eine Abschlagszahlung von 80 % bezogen auf den Betrag der Vormonatsrechnung.
Im Übrigen gelten die in der Rahmenvereinbarung nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI getroffenen Regelungen.
- Abweichende Regelungen zum Zahlungsverfahren aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung über ein generelles Abschlagsverfahren mit dem jeweiligen Bezirksamt sind zulässig.
- 17.5 Im Falle von Insolvenz eines Trägers von Einrichtungen und Diensten erfolgen Zahlungen erst nach Rechnungslegung.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

Purmann
Vorsitzender der KO75